

## 2.1 Zugführer Teil 1

F IV/1

Die Ausbildung „Zugführer“ besteht aus den Lehrgängen „Zugführer Teil 1“ und „Zugführer Teil 2“. Beide Teile sind gemäß FwDV 2 Teil I Punkt 1.6 innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Ausbildung „Zugführer“ („Zugführer Teil 1“) erfolgreich abzuschließen.

Der Lehrgang „Zugführer Teil 1“ in Verbindung mit dem Lehrgang „Zugführer Teil 2“ entspricht dem Lehrgang „Zugführer“ gemäß FwDV 2 Ziffer 4.2.

### Kapazität

24 Teilnehmer:

Landkreis Merzig-Wadern	4 Teilnehmer
Landkreis Neunkirchen	3 Teilnehmer
Landkreis Saarlouis	4 Teilnehmer
Saarpfalz-Kreis	3 Teilnehmer
Landkreis St. Wendel	4 Teilnehmer
Regionalverband Saarbrücken	4 Teilnehmer
Werk- und Betriebsfeuerwehren	2 Teilnehmer

### Dauer

36 Unterrichtsstunden (5 Tage)

### Lehrgangsvoraussetzungen

Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Gruppenführer“ nach FwDV 2 Ziff. 4.1

### Persönliche fachliche Voraussetzungen

- praktische Erfahrung als Gruppenführer/in
- fundierte Kenntnisse über die Einsatzmöglichkeiten einer Gruppe/Staffel im Lösch-, Hilfeleistungs- und ABC-Einsatz (FwDV 3, FwDV 500)
- fundierte Kenntnisse über das Führungssystem in der Feuerwehr (FwDV 100)

### Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Führen eines Zuges – einschließlich eines erweiterten Zuges - sowie zur Leitung von Einsätzen mit Einheiten bis zur Stärke eines erweiterten Zuges.

## Ausbildungsinhalte

- Rechtsgrundlagen
- Einsatztaktik
- Löschwasserförderung
- Ausbilden
- Führen (Stressbewältigung)
- Baukunde
- Planübungen
- Atemschutzeinsatz

## Lernerfolgsnachweis

Schriftliche Prüfung über den gesamten Lehrstoff

## Mitzuführende Bekleidung



Die Teilnahme an der Ausbildungsveranstaltung erfolgt in Feuerwehr-Bekleidung (gesamte Lehrgangsdauer).

## Mitzuführende Ausrüstung

- Schreibzeug
- Taschenrechner
- Zeichenmaterial (Lineal, Maßstab, Zirkel, ...)
- FwDV 3
- FwDV 100
- Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe- und den Katastrophenschutz in der aktuellen Fassung
- Verordnung über die Organisation des Brandschutzes und der Technischen Hilfe im Saarland in der aktuellen Fassung
- Brandschutzsatzung der Gemeinde
- Für Werkfeuerwehrangehörige: Werkfeuerwehr-Verordnung